

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Per E-Mail an  
[BR-Geschaefte\\_Covid@bag.admin.ch](mailto:BR-Geschaefte_Covid@bag.admin.ch)

Liestal, 4. Mai 2021  
VGD/ThW/SO

## **Technische Anpassungen in verschiedenen Covid-19 Verordnungen; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. April 2021 hat uns das Bundesamt für Gesundheit Unterlagen zu technischen Anpassungen in verschiedenen Covid-19-Verordnungen zur Anhörung zukommen lassen und uns eine Antwortfrist bis zu 4. Mai 2021 eingeräumt. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und drücken andererseits unsere Besorgnis über den erneut zunehmenden Konsultationsrhythmus und die dafür zugestandenen Antwortfristen aus. Vor dem Hintergrund der ohnehin stark strapazierten Ressourcen unseres Kantons drohen die Geschäfte nicht mehr in der erforderlichen Tiefe beurteilt werden zu können. Erschwerend kommt hinzu, dass offenbar eine «bundesinterne Zusammenfassung der Stellungnahmen aus Zeit- und Ressourcengründen» gar nicht mehr möglich ist.

### **Allgemeines**

Wir verweisen für unsere Antwort auf die beiliegende Stellungnahme der Konferenz der Schweizerischen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) und schliessen uns deren Haltung im Grundsatz an.

### **Spezifische Anmerkungen zur Änderung der Covid-19 Verordnung 3**

Ergänzend zur Stellungnahme der GDK gehen wir davon aus, dass betreffend allfällige «spezifische Massnahmen» im Zusammenhang mit dem Auftreten besorgniserregender Sars-CoV-2-Varianten entsprechende Vorgaben auf nationaler Ebene erarbeitet werden. Für die Umsetzung muss den Kantonen und insbesondere den kantonalen Contact Tracing Teams jeweils eine ausreichende Frist zugestanden werden.

### **Spezifische Anmerkungen zur Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage**

Ergänzend zur Stellungnahme der GDK regen wir an, Ziffer 4.5 des Anhangs 2 verständlicher zu formulieren, indem z.B. der Wortlaut von Art. 5a Abs. 3 Bst. d der Verordnung bes. Lage übernommen wird: Es müssen «die Kontaktdaten von allen Gästen erhoben werden; davon ausgenommen ist die Erhebung der Kontaktdaten von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind»<sup>1</sup>.

### **Spezifische Anmerkungen zur Änderung der Covid-Verordnung betreffend Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs**

Ergänzend zur Stellungnahme der GDK halten wir Folgendes fest: Neu sollen VOC-Staaten und -Gebiete in einer eigenen Ziffer der Quarantäneliste gesondert ausgewiesen werden. Dazu soll es künftig ausreichen, dass in «den letzten Tagen vermehrt infizierte Personen» eingereist sind. Für Einreisende aus diesen Staaten und Gebieten sollen strengere Regeln gelten (bspw. keine Ausnahme für Geschäftsreisende von der Test- und Quarantänepflicht). Wir machen an dieser Stelle auf die besondere Situation von Grenzkantonen aufmerksam, oder von Kantonen, die u.a. im Gesundheitswesen auf Ausnahmeregelungen betreffend den Pendlerverkehr für Berufsleute und Auszubildende angewiesen sind.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, um Berücksichtigung der Anliegen des Kantons Basel-Landschaft.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

Beilage:

– Stellungnahme der GDK

---

<sup>1</sup> Anstatt «Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe. Vorbehalten bleibt Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d».

Vorsteher des Eidg. Departement  
des Innern  
Herr Bundesrat Alain Berset

6-2-2 / HU/GR/CM

Bern, 30. April 2021

## **Technische Anpassungen in verschiedenen Covid-Verordnungen: Hinweise des GDK-Präsidiiums und des Generalsekretariats**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne äussern wir uns zu den vorgeschlagenen technischen Anpassungen in verschiedenen Covid-Verordnungen wie folgt.

### **1. Änderung der Covid-19-Verordnung 3**

#### ***Abgabe von medizinischen Gütern zu Marktpreisen***

Die Abgabe von medizinischen Gütern zu Marktpreisen wird begrüsst. Zudem begrüssen wir eine Abgabe zu reduziertem Preis oder eine kostenlose Abgabe von unverkäuflichen Produkten. Die Entsorgung von Produkten, deren Haltbarkeitsdauer nicht überschritten wird, sollte vermieden werden.

#### ***Rückforderung bei zuviel bezogenen Selbsttests***

Der vorgeschlagenen Regelung können wir zustimmen, wobei wir uns den Hinweis erlauben, dass die Entschädigung von CHF 20 pro versicherte Person eher hoch angesetzt ist.

#### ***Besorgniserregende Sars-CoV-2-Varianten***

Die rasche Charakterisierung auf Anordnung der zuständigen kantonalen Stellen soll gemäss Begleitdokument zur Anhörung künftig unter der Voraussetzung erfolgen, «*dass die kantonalen Contact Tracing Teams die Ergebnisse verwenden, um spezifische Massnahmen zu ergreifen*». Wir gehen davon aus, dass diesbezüglich nicht für jede Anordnung ein entsprechender Nachweis erbracht werden muss. Es darf nicht sein, dass berechtigte Bemühungen des kantonalen Contact Tracings zur Aufdeckung und Nachverfolgung von VOC-Fällen durch administrative Hürden erschwert werden.

Zu den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen der Covid-19-Verordnung 3 haben wir keine spezifischen Bemerkungen anzubringen und verweisen hierzu auf die Stellungnahmen der Kantone.

### **2. Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage**

Die Vorschläge zur Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage erachten wir als verhältnismässige Anpassungen (Ende Skisaison/Anfang Badesaison und genesene Personen) bzw. Abstimmung mit bereits bestehenden Regelungen (Kontaktdatenerhebung) und unterstützen diese.

Wir weisen darauf hin, dass in der parallel laufenden Anhörung zu den Grossveranstaltungen das Kriterium des Zugangs zu Veranstaltungen für genesene Personen noch auf drei Monate fixiert ist. Dieses Kriterium müsste dann dort ebenfalls auf sechs Monate erhöht werden.

Betreffend Anliegen zum Vollzug der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen verweisen wir auf die Stellungnahmen der Kantone.

### **3. Änderung der Covid-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs**

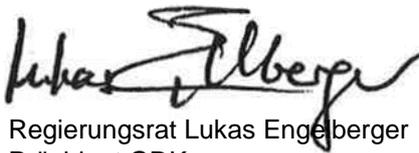
Wir erachten den Vorschlag als zweckmässig, dass VOC-Staaten und -Gebiete in der Quarantäneliste neu in einer eigenen Ziffer gesondert ausgewiesen werden und basierend darauf für einreisende Personen aus Staaten bzw. Gebieten mit besorgniserregenden Mutationen künftig strengere Regeln gelten sollen, indem von der Ausnahme von der Test- und Quarantänepflicht abgesehen wird. Ebenso wird die Möglichkeit begrüsst, dass Kantone bei Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit einer VOC einreisen, die vorzeitige Beendigung der Quarantäne unterbinden können. Auch wenn es sich bei diesen Änderungen aus unserer Sicht nicht um rein technische Anpassungen handelt, kann dieses Vorgehen aufgrund von besorgniserregenden Mutationen in Ländern wie Brasilien, Kanada, Südafrika oder Indien unterstützt werden.

Die übrigen Anpassungen zur Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs unterstützen wir ebenfalls. Betreffend Anliegen zum Vollzug verweisen wir auf die Stellungnahmen der Kantone.

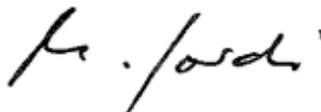
Das BAG hat gegenüber dem GS GDK weitere Anpassungen der Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs per Ende Mai in Aussicht gestellt, die unter anderem die Frage der Aufhebung der Reisequarantäne für geimpfte Personen umfassen wird. Die Kantone werden im Hinblick auf diese Anpassungen erneut angehört, was wir formal begrüssen. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass der aktuelle Konsultationsrhythmus die Ressourcen der Kantone stark strapaziert.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regierungsrat Lukas Engeberger  
Präsident GDK



Michael Jordi  
Generalsekretär